

Stiftungsgeschäft für die Stiftung
„Kunststiftung Landkreis Konstanz“

Im Bewusstsein seiner besonderen Verantwortung für die Förderung und der Pflege von Kunst und Kultur errichtet der Landkreis Konstanz die Stiftung „Kunststiftung Landkreis Konstanz“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Konstanz.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst im Landkreis Konstanz. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch den Ankauf von Kunstwerken von Künstler/innen aus der Region, durch den Auf- und Ausbau einer Sammlung mit Kunstwerken, durch Ausstellungen, Publikationen oder auf sonstige Weise.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus 100.000 EUR, es setzt sich zusammen aus dem rückgeführten Vermögen aus der am 29.02.2000 aufgelösten Stiftung „Bodenseekunstschule“ zzgl. der angefallenen Zinsen in Höhe von insgesamt 76.337,07 EUR und einem Betrag i. H. v. 23.662,93 EUR aus Haushaltsmitteln des Landkreises Konstanz.

Der Landkreis überführt darüber hinaus seine kreiseigene Kunstsammlung an die Kunststiftung. Eine Inventarliste der überführten Kunstwerke ist Bestandteil dieser Urkunde zum Stiftungsgeschäft. Der Landkreis beabsichtigt der Kunststiftung die Aufwendungen zum Unterhalt der Kunstsammlung (Restaurierung, Versicherung etc.) zu erstatten. Der Landkreis stellt der Kunststiftung Räumlichkeiten für Ausstellungen und Lagerraum zur Unterbringung der Kunstwerke unentgeltlich zur Verfügung.

Weitere Zustiftungen durch den Landkreis und andere sind jederzeit möglich.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

Für die Stiftung gilt die anliegende Stiftungssatzung.

Die Stiftung entsteht mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

Konstanz, den 31.7.2003

Satzung der „Kunststiftung Landkreis Konstanz“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kunststiftung Landkreis Konstanz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Konstanz.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst im Landkreis Konstanz.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Ankauf von Kunstwerken von Künstler/innen aus der Region,
 2. Auf- und Ausbau einer Kunstsammlung
 3. Herausgabe von Publikationen über Kunst
 4. Förderung von Künstler/innen durch Ausstellungen oder auf sonstige Weise.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus dem vom Landkreis überführten Vermögen in Höhe von 100 000 EUR und der kreiseigenen Kunstsammlung. Das Nähere bestimmt das Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4.) Der Verkauf bzw. Tausch von Kunstwerken aus der Kunstsammlung zur Bereinigung des Bestandes ist möglich, wenn dadurch das Stiftungsvermögen in seinem Bestand insgesamt nicht geschmälert wird.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. das Kuratorium.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

§ 6

Bestellung und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Konstanz. Die weiteren Mitglieder werden für die erste Wahlperiode vom Stifter bestellt und danach durch das Kuratorium gewählt. Der Vorstand wählt aus den weiteren Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden

- (2) Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer einer Amtsperiode des Kreistages bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig; ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall durch die beiden weiteren Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsbefugnis ohne Beteiligung des Vorsitzenden beschränkt sich im Innenverhältnis auf dessen Verhinderung.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Kuratoriums insbesondere
1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 3. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung,
 4. Unterrichtung des Kuratoriums, damit dieses seine Aufgaben wahrnehmen kann.

§ 8

Bestellung und Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kreistag gewählt. Zur Wahl kann jede Fraktion eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Der Kreistag kann auf Vorschlag der Kunststiftung weitere Kunstsachverständige und Zustifterinnen oder Zustifter zu Kuratoriumsmitgliedern bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer einer Amtsperiode des Kreistages bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig; ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Kreistag.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die bzw. der Kuratoriumsvorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter bleiben bis zur Neubesetzung ihrer Ämter im Amt.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftstätigkeit.
- (2) Das Kuratorium beschließt außer in den durch die Satzung genannten Fällen über:
1. Stellungnahme zu den vom Vorstand vorzulegenden Planungen über die Anlage von Stiftungsvermögen und die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie Empfehlungen zu diesen Tätigkeitsbereichen an den Vorstand,
 2. Verabschiedung der vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Tätigkeitsberichte und Jahresabschlüsse.
- (3) Die Anstellung von Personal der Stiftung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Stiftungsorgane werden nach Bedarf von ihren Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.
- (2) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über eine Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder jeweils des Vorstands und des Kuratoriums.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen steuerbegünstigten Zweck geben (§ 10 Abs. 4).
- (2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung gilt das gleiche.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Kuratorium jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Konstanz, der dieses ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommt.

§ 12

Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.

Geändert durch Beschluss von Vorstand und Kuratorium auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 14.02.2007.

Geändert durch Beschluss von Vorstand und Kuratorium auf der gemeinsamen Sitzung vom 22.2.2017

Geändert durch Beschluss von Vorstand und Kuratorium auf der gemeinsamen Sitzung vom 6.11.2019

gez. Zeno Danner, Landrat und Stiftungsvorsitzender